

## VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

<i>Einnahmenkapitel</i>	<i>In Resolution 66/248 B bewilligter Betrag</i>	<i>Erhöhung (bzw. Verringerung)</i>	<i>Revidierter Ansatz (in US-Dollar)</i>
1. Einnahmen aus der Personalabgabe	455.366.000	22.056.700	477.422.700
<b>Einnahmenkapitel 1 insgesamt</b>	<b>455.366.000</b>	<b>22.056.700</b>	<b>477.422.700</b>
2. Allgemeine Einnahmen	52.500.600	(15.720.100)	36.780.500
3. Dienste für die Öffentlichkeit	(115.400)	(2.343.900)	(2.459.300)
<b>Einnahmenkapitel 2 und 3 insgesamt</b>	<b>52.385.200</b>	<b>(18.064.000)</b>	<b>34.321.200</b>
<b>Gesamtsumme</b>	<b>507.751.200</b>	<b>3.992.700</b>	<b>511.743.900</b>

### C

#### FINANZIERUNG DER BEWILLIGTEN MITTEL FÜR DAS JAHR 2013

##### *Die Generalversammlung*

*trifft für das Jahr 2013 den folgenden Beschluss:*

1. Die Mittelbewilligungen in Höhe von insgesamt 2.819.406.700 US-Dollar, die sich zusammensetzen aus einem Betrag von 2.576.149.800 Dollar, entsprechend der Hälfte der in ihrer Resolution 66/248 A vom 24. Dezember 2011 für den Zweijahreshaushalt 2012-2013 ursprünglich bewilligten Mittel, und einem Betrag von 243.256.900 Dollar, entsprechend der in Resolution A bewilligten Erhöhung, werden gemäß den Artikeln 3.1 und 3.2 der Finanzordnung und Finanzvorschriften der Vereinten Nationen<sup>98</sup> wie folgt finanziert:

a) der Betrag von 8.128.600 Dollar, der sich wie folgt zusammensetzt:

i) 26.192.600 Dollar, entsprechend der Hälfte der in ihrer Resolution 66/248 B vom 24. Dezember 2011 für den Zweijahreshaushalt bewilligten geschätzten Einnahmen, die nicht aus der Personalabgabe stammen;

ii) abzüglich 18.064.000 Dollar, entsprechend der in Resolution B für den Zweijahreshaushalt gebilligten Verringerung der Einnahmen, die nicht aus der Personalabgabe stammen;

b) 2.811.278.100 Dollar, entsprechend den veranlagten Beiträgen der Mitgliedstaaten nach ihrer Resolution 67/238 vom 24. Dezember 2012;

2. Im Einklang mit Resolution 973 (X) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1955 ist der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds auf ihre veranlagten Beiträge anzurechnen, und zwar ein Gesamtbetrag von 262.996.100 Dollar, der sich wie folgt zusammensetzt:

a) 227.683.000 Dollar, entsprechend der Hälfte der von der Versammlung in ihrer Resolution 66/248 B bewilligten geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe;

b) 22.056.700 Dollar, entsprechend den von der Versammlung in Resolution B bewilligten geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe;

c) 13.256.400 Dollar, entsprechend den Mehreinnahmen aus der Personalabgabe für den Zweijahreshaushalt 2010-2011 verglichen mit den von der Versammlung in ihrer Resolution 66/245 B vom 24. Dezember 2011 bewilligten revidierten Ansätzen.

### RESOLUTION 67/248

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 24. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/673, Ziff. 8).

<sup>98</sup> ST/SGB/2003/7 und Amend.1.

**67/248. Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2014-2015**

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* ihrer Resolution 41/213 vom 19. Dezember 1986, in der sie den Generalsekretär ersuchte, in den Nicht-Haushaltsjahren den Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans für den darauffolgenden Zweijahreszeitraum vorzulegen,

*sowie in Bekräftigung* des Abschnitts VI ihrer Resolution 45/248 B vom 21. Dezember 1990,

*ferner in Bekräftigung* der Regel 153 ihrer Geschäftsordnung,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 58/269 vom 23. Dezember 2003,

*in der Erkenntnis*, dass der Rahmen-Haushaltsplan eine größere Vorhersehbarkeit des Mittelbedarfs für den darauffolgenden Zweijahreszeitraum gestatten soll und dass gleichzeitig sichergestellt sein soll, dass diese Mittel ausreichen, um die Ziele, Programme und Aktivitäten der Organisation gemäß den von den jeweiligen beschlussfassenden Organen der Vereinten Nationen erteilten Mandaten zu erfüllen,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über den Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2014-2015<sup>99</sup> und der Empfehlungen in dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>100</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>99</sup>;
2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>100</sup> an;
3. *bekräftigt*, dass der Fünfte Ausschuss der für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zuständige Hauptausschuss der Generalversammlung ist;
4. *erklärt, dass sie* die Befugnisse und Vorrechte des Generalsekretärs als des höchsten Verwaltungsbeamten der Organisation *voll respektiert*;
5. *ersucht* den Generalsekretär, keine Maßnahmen zu ergreifen, die im Widerspruch zu den Vorrechten der Generalversammlung stehen;
6. *erklärt erneut*, dass der Rahmen-Haushaltsplan eine größere Vorhersehbarkeit des Mittelbedarfs für den darauffolgenden Zweijahreszeitraum gestatten, eine stärkere Mitwirkung der Mitgliedstaaten am Haushaltsprozess fördern und somit eine möglichst weitgehende Einigung in Bezug auf den Programmhaushaltsplan erleichtern soll;
7. *erklärt außerdem erneut*, dass der Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans folgende Angaben zu enthalten hat:
  - a) einen Voranschlag der erforderlichen Mittel für das geplante Tätigkeitsprogramm während des Zweijahreszeitraums;
  - b) Prioritäten, die die allgemeinen Tendenzen nach Hauptbereichen widerspiegeln;
  - c) das reale positive oder negative Wachstum im Vergleich zum vorhergehenden Haushalt;
  - d) den Umfang des außerordentlichen Reservefonds, ausgedrückt als Prozentsatz der Gesamtmittel;
8. *betont*, dass der Rahmen-Haushaltsplan einen Voranschlag der Mittel darstellt;
9. *verweist* auf Ziffer 11 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und *ersucht* den Generalsekretär in dieser Hinsicht, bei der Haushaltsaufstellung sorgfältig zu evaluieren und zu prüfen, welches Gesamtvolumen an Mitteln erforderlich ist, um die Programme und Aktivitäten durchzuführen, für die die Generalversammlung und andere Organe ein Mandat erteilt haben;

---

<sup>99</sup> A/67/529 und Corr.1.

<sup>100</sup> A/67/625.

10. *bittet* den Generalsekretär, seinen Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 auf der Grundlage eines Voranschlags von 5.392.672.400 US-Dollar auf der berichtigten Basis 2012-2013 zu erstellen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, bei seinen Vorschlägen für Einsparungen im Programmhaushaltsplan die gerechte, ausgewogene und nichtselektive Behandlung aller Haushaltskapitel sicherzustellen;

12. *beschließt*, dass für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 folgende Prioritäten gelten:

a) Förderung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen;

b) Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit;

c) Entwicklung Afrikas;

d) Förderung der Menschenrechte;

e) wirksame Koordinierung der humanitären Hilfsmaßnahmen;

f) Förderung der Gerechtigkeit und des Völkerrechts;

g) Abrüstung;

h) Drogenkontrolle, Verbrechensverhütung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Vorlage des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 den in Ziffer 12 genannten Prioritäten Rechnung zu tragen;

14. *ist sich dessen bewusst*, dass Maßnahmen zur Verbesserung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen getroffen werden müssen, um die Wirksamkeit der Organisation bei der Behandlung politischer, wirtschaftlicher und sozialer Fragen zu erhöhen;

15. *ist ferner der Auffassung*, dass die Bemühungen um Einsparungen und eine effiziente Nutzung der Mittel einen kontinuierlichen Prozess darstellen und sich nicht nachteilig auf die volle Durchführung der mandatsmäßigen Programme und Tätigkeiten auswirken sollen;

16. *stellt fest*, dass der Haushaltsvoranschlag den Nutzen aufzeigen wird, der sich aus weiteren Überprüfungen möglicherweise nicht mehr aktueller Aktivitäten, zusätzlichen kostenwirksamen Maßnahmen und vereinfachten Verfahren ergibt, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, dies im Einklang mit Artikel 5.6 der Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden<sup>101</sup> und mit der gängigen Praxis sehr genau zu verfolgen;

17. *wiederholt ihr Ersuchen* in Ziffer 15 der Resolution 65/262 vom 24. Dezember 2010 und ersucht den Generalsekretär, eine Zusammenfassung der Initiativen zur Steigerung der Kostenwirksamkeit aufzunehmen, die auch Angaben über die Mittel enthält, die durch die Umsetzung dieser Initiativen freigesetzt wurden oder voraussichtlich freigesetzt werden;

18. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 Vorschläge aufzunehmen, denen eine umfassende Überprüfung des Personalbedarfs der Organisation zugrunde liegt, damit gewährleistet ist, dass die Personalausstattung den bewährtesten Verfahren entspricht und für eine wirksame Mandatsdurchführung angemessen ist;

19. *betont*, dass der außerordentliche Reservefonds unter strikter Einhaltung der Bestimmungen in Anlage I Ziffer 9 der Resolution 41/213 und Abschnitt C Ziffer 3 der Anlage der Resolution 42/211 vom 21. Dezember 1987 genutzt werden soll;

---

<sup>101</sup> ST/SGB/2000/8.

20. *beschließt*, dass der außerordentliche Reservefonds auf 0,75 Prozent des Voranschlags, das heißt auf 40.445.043 Dollar, festgesetzt wird und dass dieser Betrag zusätzlich zu der Gesamthöhe des Voranschlags zur Verfügung steht und im Einklang mit den Verfahren für die Nutzung und Verwaltung des außerordentlichen Reservefonds verwendet wird.